



Bekanntmachung

Interessenbekundungsverfahren für Providerleistungen für die Standorte des Auswärtigen Amts im Ausland

Geschäftszeichen: ZE-E30-212.00-IBV-ZE-2024-0001

Vorgangs-Nr.: IBV-ZE-2024-0001

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

2. Art des Verfahrens:

+++++KEIN VERGABEVERFAHREN+++++

Interessenbekundungsverfahren nach § 7 Abs. 2 BHO

Das Auswärtige Amt (AA) möchte mit diesem Interessenbekundungsverfahren, privaten Anbietern die Möglichkeiten geben, sich über das geplante Vorhaben und den Schwerpunkt des Auftrages zu informieren, um entscheiden zu können, ob und inwieweit sie öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten erbringen können.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens können interessierte Unternehmen an einem Informationstermin teilnehmen und sich über den geplanten Auftrag informieren. Für die Teilnahme an dem Informationstermin ist das Ausfüllen und Einsenden der unter Ziffer 6 genannten Unterlagen erforderlich.

Der Informationstermin wird nach der aktuellen Planung in der 49./50. KW erfolgen. Der genaue Termin wird den Interessenten gesondert mitgeteilt.

Ziel dieses Interessenbekundungsverfahrens ist noch nicht die Vergabe eines Auftrags, der bei entsprechendem Ergebnis der Markterkundung Gegenstand eines eigenen Vergabeverfahrens wäre.

Das hier initiierte Interessenbekundungsverfahren ersetzt keine Bewerbung auf ein mögliches späteres Vergabeverfahren.

3. a) Ort der Leistung:

Berlin / Deutschland sowie weltweit – Botschaften und Konsulate der Bundesrepublik Deutschland

b) Zeitraum:

In den Jahren 2026 und Folgende.

c) Kurzbezeichnung, Beschreibung, Art und Umfang der Leistung:

Das AA betreibt weltweit ca. 225 Auslandsvertretungen. Für die dortige Durchführung zentraler Aufgaben auswärtiger Angelegenheiten ist eine sichere und zuverlässige telekommunikationstechnische Anbindung vor Ort wesentlich.

Dafür kauft das AA Providerleistungen auf dem Markt. Der aktuelle Vertrag für Providerleistungen endet im Jahr 2026 und muss neu ausgeschrieben werden.

Neben einer reinen Versorgungssicherheit der Auslandsstandorte muss der neue Anbieter die Planung, Implementierung und Wartung eines Wide Area Networks (WAN) für das AA übernehmen. Dabei liegt der Schwerpunkt des Auftrages in der Bereitstellung einer zuverlässigen, sicheren und skalierbaren Netzwerkinfrastruktur, die sich über alle Standorte erstreckt und eine hohe Servicequalität an diesen gewährleistet und somit weltweite Kommunikation sicherstellt. Die Herausforderung hierbei ist, die Kommunikationsversorgung auch an Standorten mit besonderen Spezifika zu gewährleisten, wie abgelegenen Ländern und Krisenregionen, in denen das AA ihre Lokation noch hält und somit die Kommunikation aufrechterhalten werden muss.

Angesichts der wachsenden Anforderungen an die Vernetzung und Datenübertragung zwischen den Standorten des AA ist die Implementierung eines leistungsfähigen WAN notwendig, um Geschäftsprozesse zu optimieren und die Effizienz zu steigern, möglichst über vollautomatische Systeme ohne hohe Serviceaufwände vor Ort. Die Netzwerkinfrastruktur muss auch in Krisen, soweit es technisch möglich ist, stabil, resilient und effizient sein.

Um die aufgeführten Merkmale optimal erreichen zu können, sollen bei der Umsetzung des Großteils der Liegenschaften alle aktuell zur Verfügung stehenden Technologien zum Einsatz kommen können (Technologieoffenheit). In Einzelfällen erfolgt die Anbindung ausschließlich über Satellit.

Auch soll der Vertrag Flexibilität bieten hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen und Veränderungen der Anforderungen an die Anschlüsse. Dies gilt insbesondere für die Güte der Versorgung (Bandbreiten, SLAs je nach Standort und Bedarf), sowie die Servicequalität und Support.

In einem ersten Schritt wollen wir alle interessierten Unternehmen zu einem Informationstermin einladen, in welchem wir über die wesentlichen Schwerpunkte des Auftrags informieren und das geplante Verfahren erläutern werden. Wenn Ihr Unternehmen interessiert ist, müssen Sie die unter Ziffer 6 aufgeführten Unterlagen ausfüllen, unterzeichnen und per E-Mail an die angegebene Kontaktadresse zurücksenden. Der Informationstermin wird voraussichtlich in der 49./50. KW stattfinden.

4. a) **Internetadresse**, bei der die Unterlagen zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren abgerufen werden können:

<http://www.auswaertiges-amt.de/ausschreibungen>

Die Bereitstellung der Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren erfolgt ohne Einschränkung und kostenfrei.

b) **Fragen zum Interessenbekundungsverfahren**

Die Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren werden fortlaufend unter <http://www.auswaertiges-amt.de/ausschreibungen> mittels Informationsschreiben an die Interessenten ergänzt. Bitte senden Sie Ihre Fragen an:

einkaufsteam3@bfaa.bund.de

5. a) **Einsendefrist für die Interessenbekundungen (nur per E-Mail) und Teilnahme am Informationstermin:**

Freitag, 29.11.2024 um 10:00 Uhr

Informationstermin: voraussichtlich 49./50. KW

b) **Die Interessenbekundung ist zu richten an:**

einkaufsteam3@bfaa.bund.de

Die Unterlagen und Nachweise müssen bis einschließlich Freitag, 29.11.2024 um 10:00 Uhr, eingereicht werden. Rückfragen können bis zum 22.11.2024 per E-Mail an o.g. Kontaktadresse gestellt werden.

6. **Nachweis der Eignung, Fachkunde und Leistungsfähigkeit:**

Der Nachweis ist anhand des Antrags zur Interessenbekundung zu führen.

Folgende Unterlage ist ausgefüllt und unterzeichnet unter der o.g. Kontaktadresse einzureichen:

- Antrag zur Interessenbekundung

Das den Unterlagen beigelegte „Merkblatt DSGVO“ und die Teilnahmebedingungen sind durch die Interessenten zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag auf Interessenbekundung sowie die weiteren Unterlagen können unter <http://www.auswaertiges-amt.de/ausschreibungen> im Abschnitt *Interessenbekundungsverfahren* heruntergeladen werden.

7. **Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Interessenbekundung**

Änderungen bzw. Berichtigungen zur eingereichten Interessenbekundung können jederzeit vorgenommen werden. Sie sind elektronisch mitzuteilen.

8. **Abschließende Hinweise**

Entstehende Kosten sind nicht erstattungsfähig. Des Weiteren begründet das Interessenbekundungsverfahren keinerlei gegenseitige Verpflichtungen.

- Es gelten die Regelungen der Teilnahmebedingungen.
- Die Interessenbekundungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.
- Die Abgabe unzutreffender Erklärungen kann strafrechtliche, zivilrechtliche und Folgen bei der künftigen Vergabe öffentlicher Aufträge haben.
- Für die Erstellung der Interessenbekundung wird keine Vergütung gewährt.
- Das Interessenbekundungsverfahren unterliegt deutschem Recht und erfolgt in deutscher Sprache. Es gilt – auch über die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens hinaus – das deutsche Recht.



Teilnahmebedingungen

1. Zweck dieser Teilnahmebedingungen

Das Auswärtige Amt (im Folgenden auch "Auftraggeber") hat als öffentlicher Auftraggeber ein Interessenbekundungsverfahren nach § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeleitet. Dieses unterliegt den geltenden Regelungen des Haushaltsrechts. Diese Teilnahmebedingungen sind Bestandteil der Unterlagen, die der Auftraggeber den interessierten Unternehmen zur Erstellung einer Interessenbekundung bereitstellt. Sie konkretisieren den Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens und geben Hinweise zur Erstellung einer Interessenbekundung.

Die vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erstellung der Interessenbekundung verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) und Weitergabe ist ohne die Genehmigung des Auftraggebers nicht statthaft.

2. Name und Anschrift der Vergabestelle

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Zentraler Einkauf (Vergabestelle)
Kirchhofstraße 1-2
14776 Brandenburg an der Havel
E-Mail: einkaufsteam3@bfaa.bund.de

3. Bereitstellung der Unterlagen

Das Antragsformular mit relevanten Informationen zu dem Vorhaben und dem Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens wird über die [Homepage des Auswärtigen Amtes](#)¹ kostenlos als Download bereitgestellt. Ein Download des Antragsformulars ist ohne Registrierung möglich.

4. Rückfragen zu dem Interessenbekundungsverfahren

Jedes Unternehmen hat sich über alle Einzelheiten des Interessenbekundungsverfahrens, die zur Teilnahme maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Sind die Unterlagen für das Interessenbekundungsverfahren unvollständig, nicht lesbar oder enthalten sie nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, so hat dieses den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen und Aufklärung zu verlangen. Unterlässt es dies, kann es sich später nicht mehr auf etwaige Unklarheiten in den Unterlagen berufen.

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (siehe Nr. 2) steht für Rückfragen zur Verfügung. Rückfragen sind stets schriftlich (per E-Mail an einkaufsteam3@bfaa.bund.de unter Bezugnahme auf das jeweilige Interessenbekundungsverfahren) zu stellen. Telefonische Rückfragen sind nicht zugelassen und werden nicht beantwortet. Bei Rückfragen ist stets als Bezug die jeweilige Vorgangsnummer anzugeben. Diese ist in der Bekanntmachung benannt.

Ergänzende Informationen zu diesem Interessenbekundungsverfahren (Interessenteninformationen) werden auf der [Homepage des Auswärtigen Amtes](#)² bekanntgegeben. Für die Rückfrage selbst gilt dies nur, soweit dies unter Wahrung der Vertraulichkeit möglich ist. Damit sichergestellt ist, dass erbetene zusätzliche Informationen gegebenenfalls auch den anderen Interessenten noch rechtzeitig mitgeteilt werden können, müssen die Rückfragen rechtzeitig gemäß der in den Unterlagen benannten Frist beim Auftraggeber eingehen. Bei später eingehenden Fragen besteht kein Anspruch auf Beantwortung.

¹ <https://www.auswaertiges-amt.de/ausschreibungen>

² <https://www.auswaertiges-amt.de/ausschreibungen>

5. Hinweise zu Änderungsverbot

An den vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen dürfen außer an den hierfür vorgesehenen Stellen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Änderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen können dazu führen, dass eine Interessenbekundung bei künftigen Vergabeverfahren nicht berücksichtigt wird. Soweit Unternehmen / Interessengemeinschaften Erläuterungen ihrer Interessenbekundung für erforderlich halten, sind diese gesondert aufzuführen.

6. Form und Einreichung Ihrer Interessenbekundung

Interessenbekundungen sind in **deutscher Sprache** und unter Verwendung von Vordrucken des Auftraggebers zu erstellen. Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte deutsche Übersetzungen beizufügen.

Durch eine ausgefallene, aufwändige Gestaltung der Interessenbekundung entsteht kein Vorteil. Es ist darauf zu achten, dass die Interessenbekundung **vollständig** ist und insbesondere alle geforderten Erklärungen / Angaben enthält. Angaben der Unternehmen / der Interessengemeinschaft können nur dann durch Verweise auf Bilder, Prospektmaterial, Produktblätter oder Literatur ergänzt werden, wenn in der Interessenbekundung aussagekräftig dargestellt wird, in welchem Umfang diese Anlagen für die Wertung der Interessenbekundung von Bedeutung sind. Anlagen können die geforderten Antworten oder Erklärungen nur ergänzen, nicht ersetzen. Diese Anlagen sind deutlich zu benennen und zu kennzeichnen. Bei Verweisen sind die entsprechenden Quellen beizufügen; geschieht dies nicht, gelten die Antworten oder Erklärungen als nicht vorgelegt. Fehlen Erklärungen oder Nachweise, so liegt es im Ermessen des Auftraggebers, ob es diese mit Nachfristsetzung nachfordert; ein Anspruch des Unternehmens bzw. Interessengemeinschaften hierauf bestehen nicht.

Interessenbekundungen müssen **rechtzeitig** bis zum Ablauf der Teilnahmefrist vorliegen. Individuelle Fristverlängerungen sind ausgeschlossen. Bitte beachten Sie, dass es für die Wahrung der Teilnahmefrist auf den rechtzeitigen Eingang beim Auftraggeber ankommt.

Die eingereichten Unterlagen (Interessenbekundung, Anlagen) gehen in das Eigentum des Auftraggebers über, es sei denn, der Interessent / die Interessengemeinschaft behält sich die Rückgabe einzelner Dokumente nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens ausdrücklich vor. Beabsichtigt ein Interessent / eine Interessengemeinschaft, Angaben aus seiner Interessengemeinschaft für die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte zu verwenden, ist darauf in der Interessenbekundung ausdrücklich und unter genauer Bezeichnung dieser Angaben hinzuweisen.

Elektronische Abgabe einer Interessenbekundung:

Eine elektronische Abgabe einer Interessenbekundung ist nur per E-Mail möglich.

Die Interessenbekundung ist in elektronischer Form (pdf-Format) so beizufügen, dass die Texte durchsuchbar sind. Darüber hinaus ist das Dokument zu unterschreiben.

7. Ablauf der Teilnahmefrist

Der späteste Termin für die Einreichung der Interessenbekundung (Teilnahmefrist) ergibt sich aus der Bekanntmachung.

8. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Interessenbekundung

Änderungen, Berichtigungen bzw. die vollständige Rücknahme einer Interessenbekundung sind jederzeit möglich. Diese sind elektronisch in Textform nach § 126b BGB oder schriftlich per Post mitzuteilen.

9. Kostenerstattung für Interessenten

Die Kosten für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren einschließlich der Erstellung der Interessenbekundung trägt der Interessent. Eine Kostenerstattung durch den Auftraggeber erfolgt nicht. Kosten, die seitens des Interessenten für die Vernichtung von Vergabeunterlagen anfallen, werden vom Auftraggeber ebenfalls nicht erstattet.

10. Sonstige Hinweise

Es gilt das **deutsche Recht**.



Informationen zur Datenverarbeitung bei Vergabeverfahren des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten

1. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) führt Vergabeverfahren i.S.d. § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie des § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und Interessenbekundungsverfahren nach § 7 Abs. 2 BHO durch.

Die Beteiligung an Vergabeverfahren erfolgt durch Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und Interessenbekundungen und bedarf der Mitwirkung der beteiligten Unternehmen oder Personen, insbesondere durch die Bereitstellung der unter Nr. 2 genannten Daten.

Das BfAA nutzt in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten zur Kommunikation mit den Bewerbern bzw. Bietern sowie zur Bewertung der Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) derselben und zur Bewertung der Angebote (vgl. §§ 122, 127 GWB). Rechtsgrundlage ist insoweit die Erforderlichkeit zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des BfAA liegenden Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

2. Art der verarbeiteten Daten

Verarbeitet werden i.d.R.:

- Kontaktdaten von Mitarbeitern des Bieters (z.B. Name, Position im Unternehmen, berufliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse).
- Daten zur Beurteilung der Qualifikation von Personal des Bieters (z.B. Berufsabschluss, Berufserfahrung).

3. Aufbewahrung und Löschung der Daten

Teilnahmeanträge, Angebote, Interessenbekundungen und die dazugehörige Dokumentation des Vergabeverfahrens werden bis zum Ende der Laufzeit eines Vertrages oder Rahmenvereinbarung aufbewahrt, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags (§ 8 Abs. 4 Vergabeverordnung, § 6 Abs. 2 Unterschwellenvergabeordnung, § 20 EU Vergabeordnung für Bauleistungen Teil A, § 6 Abs. 3 Konzessionsvergabeverordnung). Abweichende Aufbewahrungszeiten in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. gemäß der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV-ZBR BHO) bleiben unberührt. Anschließend werden die Dokumente vernichtet bzw. gelöscht.

4. Datenempfänger

Das BfAA bedient sich ggf. externer Dienstleister und wird diesen zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten, falls erforderlich, auch personenbezogene Daten zugänglich machen. Externe Dienstleister werden i.d.R. eingesetzt:



- zum Betrieb der elektronischen Vergabepattform (Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern) und
- externe rechtliche, fachliche und organisatorische Berater zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens (einschließlich der Angebotsbewertung und im Rahmen etwaiger Nachprüfungsverfahren).

Die Dienstleister dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag des BfAA und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten und müssen die Daten vertraulich behandeln.

5. Betroffenrechte

Jede „betroffene Person“ hat auf Antrag verschiedene Rechte zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere auf

- Auskunft über die Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Berichtigung falscher Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Löschung nicht mehr benötigter Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

Jede betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei den Datenschutzaufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO. Die für das BfAA zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de.

6. Kontaktdaten für „betroffene Personen“

Verantwortlicher i.S.d. DSGVO für die Datenverarbeitung ist das BfAA:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
Referat BF-D-ZE (Zentraler Einkauf)
Kirchhofstraße 1 – 2
14776 Brandenburg

Der Datenschutzbeauftragte des BfAA ist wie folgt zu erreichen:

Der Datenschutzbeauftragte
des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten
Kirchhofstraße 1 – 2
14776 Brandenburg
